

**Informationen zu den
Ausfuhr-gewährleistungen des Bundes**

Ausfuhr-Gewährleistungen-Aktuell

AGA-REPORT

Nr. 3 Dezember 1987

Inhaltsverzeichnis

Länderinformationen

Ägypten
VR Kongo
Nigeria

Deckungspraxis

Internationale Regeln für Zahlungsbedingungen
Zeitpunkt der Antragstellung
Der Interministerielle Ausschuß (IMA)

Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Verbindliche Aussagen über die Gewährung von Bundesdeckungen erfolgen ausschließlich im schriftlichen Antragsverfahren.

Auskünfte zu konkreten Deckungsangelegenheiten erteilen Ihnen gern unsere Mitarbeiter der jeweiligen Sachgebiete. Wenn Sie im Einzelfall darüber hinausgehenden Beratungsbedarf oder Fragen und Anregungen zum AGA-Report haben, sprechen Sie bitte die Redaktion an.

Herausgeber:

Hermes Kreditversicherungs-AG
Postfach 50 07 40, 2000 Hamburg 50

Redaktion AGA-Report
Telefon (040) 8 87 91 92

Die Umschuldungsverhandlungen mit der ägyptischen Regierung vom 24.-26.11.1987 in Kairo konnten erfolgreich abgeschlossen werden. Die Delegationsleiter paraphierten ein Regierungsabkommen, nach dem ägyptische Verbindlichkeiten aus Handelsforderungen sowie Entwicklungshilfekrediten über ca. 878 Mio. DM nach 5 Freijahren bis 1997 zurückzuzahlen sind.

Die Delegationen konnten bereits die technischen Voraussetzungen zur Durchführung der Umschuldung (einschließlich der Abstimmung der einzubeziehenden Forderungen) schaffen, so daß eine Umsetzung der Verhandlungsergebnisse bald nach Inkrafttreten des Abkommens beginnen kann.

Soweit bei Redaktionsschluß dieser Ausgabe bekannt war, steht die Abkommensunterzeichnung unmittelbar bevor. Wir werden dann die betroffenen Deckungsnehmer so schnell wie möglich durch ein weiteres Rundschreiben über Einzelheiten informieren.

Die Bundesregierung hat mit der Regierung der VR Kongo am 5. Dezember 1986 ein bilaterales Umschuldungsabkommen zur Regelung mittelfristiger Verbindlichkeiten abgeschlossen. Aus diesem Abkommen waren in 1987 zwei Zinsraten fällig, die die kongolesische Seite bisher nicht beglichen hat. Auch andere Gläubigerländer berichten von Zahlungsverzögerungen im Rahmen der Umschuldung.

Aus diesem Grund können z. Zt. Geschäfte sowohl mit privaten als auch mit öffentlichen Bestellern nur noch gedeckt werden, wenn die Kreditlaufzeit 360 Tage nicht übersteigt.

Im September 1987 (AGA-Report Nr. 1) berichteten wir, daß mit der nigerianischen Regierung eine Einigung über ein bilaterales Umschuldungsabkommen erzielt worden sei und dessen Unterzeichnung in absehbarer Zeit bevorstehe.

Kurz vor Vertragsabschluß beanstandeten die Vertreter Nigerias dann allerdings überraschend einzelne Punkte des bereits ausgehandelten Abkommenstextes, über die eine Einigung nicht erzielt werden konnte.

Seit Mitte Oktober wird über die Deutsche Botschaft in Lagos versucht, mit den zuständigen nigerianischen Behörden die noch offenen Fragen zu klären, ohne daß bisher konkrete Ergebnisse abzusehen sind. Auch andere Gläubigerländer berichten von erheblichen Problemen, seien es Zahlungsrückstände aus Umschuldungen oder aber fehlende Abkommen.

Wegen dieser Situation hat der Bund noch nicht über die Frage neuer Deckungsmöglichkeiten für Geschäfte sowohl mit privaten als auch mit öffentlichen Bestellern entschieden.

Ägypten - Umschuldungs- abkommen paraphiert

VR Kongo - Deckungsbe- schränkungen

Nigeria - Umschuldungs- verhandlungen wieder aufgenommen

Die Übernahme einer Ausfuhrleistung für ein konkretes Geschäft kann nur in Betracht kommen, wenn u.a. angemessene, d.h. handelsübliche Zahlungsbedingungen vereinbart werden. Die Frage der Angemessenheit wird einerseits durch die im Exportgeschäft täglich geübte Praxis, andererseits durch die Rahmenvorgaben verschiedener internationaler Einrichtungen mit mehr oder weniger verbindlichem Charakter bestimmt.

Die historisch älteste Übereinkunft auf internationaler Ebene wurde im Rahmen der **Berner Union** getroffen. Die Berner Union ist ein Zusammenschluß derjenigen Gesellschaften und Institutionen, die sich mit staatlich unterstützter Exportkredit- und Investitionsversicherung befassen. Momentan hat die Berner Union 40 Mitglieder aus 32 Staaten, aus der Bundesrepublik Deutschland sind der Hermes und die Treuarbeit vertreten. Das gemeinsame Interesse zielt auf eine Koordinierung der internationalen Handelskonditionen ab. Zu diesem Zweck haben die Mitglieder der Berner Union eine Reihe von Vereinbarungen getroffen und sich einander zu deren Einhaltung verpflichtet. Im Falle eines Abweichens besteht die Auflage, sich gegenseitig zu informieren.

Daneben wurde ein umfassendes Informationsaustauschverfahren unter den Mitgliedsorganisationen vereinbart. Diese Kontakte eröffnen die Möglichkeit, über jedes Konkurrenzverhalten ausländischer Kreditversicherer, insbesondere bei der Beurteilung von Zahlungsbedingungen, zuverlässige und für die eigene Deckungspraxis relevante Informationen einzuholen.

Weitere internationale Einbindungen der öffentlich unterstützten Exportkreditversicherung bestehen auf staatlicher Ebene. In diesen Gremien wird demzufolge die Bundesrepublik Deutschland durch Delegationen, die sich aus Vertretern der Ministerien und der Kreditversicherer zusammensetzen, repräsentiert.

In Übereinstimmung mit Art. 113 EWG-Vertrag, der als Ziel eine gemeinsame Außenhandelspolitik definiert, haben die nationalen Ressorts einen Arbeitskreis gebildet. Diese Gruppe von Fachleuten erarbeitet sog. Richtlinien, die dann ggfs. vom **EG-Ministerrat** in Beschlüsse umgesetzt werden. Für die Deckungspraxis sind insbesondere die Mitversicherungsregelung (eine technische Vereinbarung für die Fälle, in denen zwei oder mehr Kreditversicherer nebeneinander bei einem Geschäft Deckungen übernommen haben) und die Zulieferungsvereinbarung (die gegenseitige Verpflichtung, u.U. bis zu 40% Zulieferungen aus EG-Mitgliedsstaaten bei einem nationalen Exporteur mitzudecken) von großer Bedeutung.

Auch im Rahmen der EG hat man sich auf ein Informationsaustauschwesen, die sog. Konsultationen, geeinigt. Hier geht es im wesentlichen um die gegenseitige Information über im einzelnen festgelegte Geschäfte, beispielsweise solche mit Kreditlaufzeiten von über 5 Jahren.

Zur Unterbindung eines internationalen Konditionenwettlaufs im

Internationale Regeln für Zahlungsbedin- gungen

Außenhandel wurden weiterhin Vereinbarungen im Rahmen der OECD getroffen. Von den 24 Mitgliedsstaaten haben sich lediglich Island und Türkei nicht den von der "Export Credit Group (ECG)" erarbeiteten Regeln unterworfen.

Die OECD-Mitglieder haben beispielsweise für bestimmte Produkte sog. Sektorenabkommen geschlossen, so für Schiffe, Kernkraftwerke, Bodenstationen für Fernmeldesatelliten und Flugzeuge.

Die bekannteste Regelung auf staatlicher Ebene ist der **OECD-Konsensus**, das "Übereinkommen über Leitlinien für öffentlich unterstützte Exportkredite". Der Konsensus wurde erstmals 1978 beschlossen und in der Folgezeit mehrfach angepaßt und geändert. Die zur Zeit aktuelle Fassung wurde 1986 erarbeitet und für die EG vom Ministerrat am 13. Oktober 1986 verabschiedet.

Der Konsensus verpflichtet die Partner zur Einhaltung gewisser Regeln, die im wesentlichen folgende Punkte betreffen: Zahlungsbedingungen für An- und Zwischenzahlungen, Höchstkreditlaufzeiten, Zahlungsbedingungen für örtliche Kosten, Mindestzinssätze und Grundsätze bei der Vergabe an nationale Exporte gebundener Entwicklungshilfe.

Falls ein Exporteur eine staatliche Absicherung seiner Auslandsrisiken wünscht, sind diese international festgelegten Regeln strikt einzuhalten. Deshalb kann es im Einzelfall zu gewissen Wettbewerbsnachteilen hinsichtlich der Vertragskonditionen kommen, wenn nämlich ein Konkurrent nicht um öffentliche Unterstützung nachsucht und deshalb nicht an den Konsensus gebunden ist.

Dieses kann allerdings ein Abweichen von den OECD-Regeln nicht rechtfertigen. Die generelle Beachtung der Vereinbarungen soll zudem dem Interesse an der Erhaltung handelsüblicher und von Ausnahmen möglichst freigehaltener Zahlungsbedingungen dienen und somit auch im Sinn der Exportwirtschaft insgesamt sein.

Ausfuhrdeckungen des Bundes werden bekanntlich nur auf Antrag übernommen. Nach den "Richtlinien für die Übernahme von Ausfuhr-gewährleistungen" vom 30. Dezember 1983 soll ein Antrag möglichst vor Abschluß des Ausfuhr- bzw. Kreditvertrages, jedenfalls **vor Beginn des zu deckenden Risikos** gestellt werden (Ziff. 4.1).

Die Frage der rechtzeitigen Antragstellung ist je nach Deckungsform unterschiedlich zu beurteilen. Insbesondere für die Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistungen gelten einige Besonderheiten, auf die wir in einer der nächsten Ausgaben des AGA-Report eingehen werden.

**Zeitpunkt der
Antragstellung**

Unter dem Begriff des Risikobeginns im Sinne der Richtlinien ist der Beginn der Haftung des Bundes zu verstehen. Dieser fällt bekanntlich bei Fabrikationsrisikodeckungen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ausfuhrvertrages und bei Ausfuhrdeckungen auf den des Versands der Ware. Mithin müßte spätestens unmittelbar vor diesen Ereignissen der Antrag auf Übernahme einer Ausfuhrgewährleistung eingereicht werden.

Bei Verträgen, die eine Leistung beinhalten, muß die Antragstellung vor Leistungsbeginn erfolgen, wenn die Leistung vor Versand der Ware erbracht wird (z.B. Engineering, Zeichnungslieferungen oder Reparaturleistungen).

Generell, aber insbesondere bei größeren Projekten und längeren Kreditlaufzeiten empfehlen wir allerdings dringend, mit der Antragstellung **nicht bis zum letzten Augenblick zu warten**, sondern den Antrag vor Vertragsabschluß einzureichen, da sich bei dessen Prüfung herausstellen kann, daß eine Indeckungnahme nur unter Erfüllung gewisser Auflagen in Betracht kommen könnte. Solange Sie sich im Verhandlungsstadium mit Ihrem Abnehmer befinden, können diese Hinweise noch für die Vertragsgestaltung berücksichtigt werden.

Zur Antragstellung ist es also nicht erforderlich, daß der Exportvertrag endgültig ausgehandelt ist, sondern es genügt, wenn die **beabsichtigten Bedingungen** sowie vorläufige Werte und Daten mitgeteilt werden.

Generell ist noch darauf hinzuweisen, daß sich gerade bei privaten Bestellern die Bearbeitungszeit gelegentlich länger hinziehen kann, wenn die benötigten Bonitätsprüfungsunterlagen erst beschafft werden müssen.

Verspätet eingereichte Anträge können nur **in besonders begründeten Ausnahmefällen** bearbeitet werden. Eine Bearbeitung scheidet regelmäßig aus, wenn während des Verspätungszeitraums eine Gefahrerhöhung eingetreten ist, weil in diesen Fällen vermutet werden muß, daß der Exporteur den Antrag gerade wegen des gestiegenen Risikos eingereicht hat.

Bei revolvingenden Ausfuhrgewährleistungen wird üblicherweise Deckungsschutz für Versendungen vom 1. desjenigen Monats an gegeben, in dem der Antrag eingegangen ist. Auch diese Regelung sollten Sie beachten, um eine umfassende Absicherung Ihrer Exportrisiken zu erreichen.

Damit Ihre Anträge möglichst schnell und reibungslos bearbeitet werden können, möchten wir noch folgende **Hinweise** geben:

1. Reichen Sie die Anträge bitte dreifach auf den neuen, seit Oktober 1986 ausgegebenen Vordrucken ein. Sollten Sie über solche noch nicht oder nicht mehr verfügen, schickt Ihnen unsere für Sie

- zuständige Außenstelle gerne das benötigte Material zu.
2. Füllen Sie die Formulare vollständig aus, um Rückfragen zu vermeiden. Die abgefragten Daten sind ausnahmslos für die Frage der Deckungsübernahme von Bedeutung.
 3. Besonders wichtig sind ausführliche Angaben über Ihren ausländischen Kunden sowie eventuelle Sicherheitengeber, d.h. korrekte Firmierung, Adresse (nach Möglichkeit nicht lediglich P.O.Box) und Bankverbindung. Mit unvollständigen Daten ist es häufig schwierig, wenn nicht gar unmöglich, die erforderlichen Bonitätsprüfungsunterlagen zu beschaffen. Falls Ihnen Unterlagen über den Besteller vorliegen, ist deren Übersendung in jedem Fall für die Antragsbearbeitung hilfreich.

Über Anträge auf Ausfuhrleistung des Bundes entscheidet der Interministerielle Ausschuß (IMA). Er tritt in der Regel alle 2 Wochen zu einer zweitägigen Sitzung im Bundesministerium für Wirtschaft in Bonn zusammen. Am ersten Tag findet die sog. A-Sitzung statt, in der über Grundsatzfragen der Deckungspolitik beraten wird. In der B-Sitzung des nächsten Tages werden die Entscheidungen über vorliegende Deckungsanträge getroffen.

Als federführendes Ressort hat das Bundesministerium für Wirtschaft (BMWi) den ständigen Vorsitz im IMA. Für Entscheidungen im Ausschuß ist zwingend die Zustimmung des Bundesministers der Finanzen vorgeschrieben. Da außerdem ein Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen und dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit vorliegen muß, entsenden diese drei Ressorts ebenfalls ihre Vertreter. Hinzu kommen Teilnehmer der mit der Geschäftsführung beauftragten Mandatäre, also des Hermes und der Treuarbeit. Damit ist zugleich der Teilnehmerkreis der A-Sitzung bezeichnet.

Für die B-Sitzung werden vom BMWi zusätzlich beratende Sachverständige geladen. Zum einen handelt es sich um Vertreter von Bundesbank, Kreditanstalt für Wiederaufbau und AKA Ausfuhrkredit-Gesellschaft, die von ihren Häusern selbst nominiert werden. Weiterhin werden vom BMWi 9 Vertreter der Ausfuhrwirtschaft und des Bankgewerbes namentlich auf Zeit als Sachverständige berufen.

Darüber hinaus tritt der IMA zur Erörterung allgemeiner Fragen in der sog. C-Sitzung je nach Bedarf - etwa einmal jährlich - zusammen. In diesem Kreis werden Grundzüge der Deckungspolitik z.B. bei Bedingungsreformen und der Einführung neuer Deckungsmodelle beraten. Die Teilnehmer rekrutieren sich aus denjenigen der B-Sitzung und eigens hierfür auf Zeit ernannten weiteren 13 Sachverständigen.

Der IMA tagte erstmals am 9. November 1949 und hat seitdem 936 Sitzungen abgehalten. Anfangs standen selbstverständlich nur

Der Interministerielle Ausschuß (IMA)

relativ wenige Anträge auf Übernahme von Ausführungsgewährleistungen zur Entscheidung an, so daß jedes Geschäft im einzelnen erörtert werden konnte. Inzwischen wäre dieses aufgrund der Antragsflut (1986 rd. 39.000 Neuanträge sowie eine Unzahl von Änderungsanträgen) nicht mehr zu bewältigen, so daß der IMA einen Teil seiner Entscheidungsbefugnisse an den Kleinen Interministeriellen Ausschuß (KLIMA) delegiert hat, dessen Sitzungen üblicherweise wöchentlich stattfinden. Ein weiterer Teil der Anträge wird von den Mandataren vorentschieden.

Dennoch stehen in jeder Sitzung des IMA durchschnittlich etwa 100 Anträge der Exportwirtschaft zur Beratung und Entscheidung an. In jüngerer Vergangenheit mußte sich der Ausschuß außerdem verstärkt Fragen der Deckungspolitik widmen. Die weltweite Verschuldungskrise führte einerseits zum Ausbleiben spektakulärer Großprojekte, andererseits zu einer Risikoerhöhung auf vielen Exportmärkten, auf die angemessen und unter Beachtung wirtschaftlicher Gesichtspunkte zu reagieren war und ist.

Als Ergebnis dieser oft langwierigen Beratungen in der A-Sitzung kann dann die Erweiterung oder die Einschränkung der Deckungsmöglichkeiten für ein bestimmtes Bestellerland stehen.

Ob ein konkreter Antrag ausführlich im IMA oder KLIMA zu beraten ist, hängt üblicherweise vom Auftragswert des Exportgeschäftes ab. Bei einigen Ländern gelten aufgrund der Situation vor Ort Besonderheiten, so daß sich der Ausschuß teilweise auch mit Geschäften geringeren Umfangs beschäftigt.

Im Falle eines im IMA zu beratenden Antrags kann eine Entscheidung häufig allerdings nicht bereits in der nach Antragseingang stattfindenden Sitzung erfolgen. In vielen Fällen müssen zunächst noch Bonitätsprüfungsunterlagen beschafft werden. Außerdem überprüfen die Mandatäre die Anträge auf Vollständigkeit, führen evtl. erforderliche Klärungen durch und bereiten sämtliche Materialien für die Ausschußsitzungen auf. Da die Sitzungsunterlagen nach Bonn geleitet, dort vervielfältigt und so rechtzeitig verteilt werden müssen, daß sich die Teilnehmer vorbereiten können, muß die Bearbeitung der Anträge spätestens eine Woche vor den Sitzungen abgeschlossen sein.

Dieses sollten Sie alles bitte beachten, wenn sich die Bearbeitung eines Antrages einmal etwas länger hinziehen sollte. Zur zeitlichen Orientierung führen wir nachstehend noch die geplanten Sitzungstermine für das 1. Quartal 1988 auf.

Dienstag/Mittwoch	12./13.01.1988
Dienstag/Mittwoch	26./27.01.1988
Dienstag/Mittwoch	09./10.02.1988
Dienstag/Mittwoch	23./24.02.1988
Dienstag/Mittwoch	08./09.03.1988
Dienstag/Mittwoch	22./23.03.1988